

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 5. Dezember 1986

256. Stück

-
- 642. Verordnung:** Privatschule „Freie Waldorf-Schule Graz“
- 643. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 25 Linzer Autobahn — Anschlußstelle „ÖBB-Terminal — Wels“ im Bereich der Gemeinden Wels und Marchtrenk
- 644. Verordnung:** Errichtung einer Notarstelle in Hopfgarten im Brixental
- 645. Kundmachung:** Aufhebung der Z 2 des ersten Absatzes der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Salzburg, durch welche die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, durch den Verfassungsgerichtshof
- 646. Kundmachung:** Aufhebung der Z 5 des § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Nußdorf—Debant (Bezirk Lienz), durch welche die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, durch den Verfassungsgerichtshof
-

642. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 21. November 1986 betreffend die Privatschule „Freie Waldorf-Schule Graz“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, wird verordnet:

§ 1. Die 1. bis 6. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Freie Waldorf-Schule Graz“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 313/1985 tritt außer Kraft.

Moritz

643. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. November 1986 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 25 Linzer Autobahn — Anschlußstelle „ÖBB-Terminal — Wels“ im Bereich der Gemeinden Wels und Marchtrenk

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Anschlußstelle „ÖBB-Terminal — Wels“ der A 25 Linzer Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Wels und Marchtrenk wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen km 12,8 und km 13,2 der bestehenden A 25 Linzer Autobahn und stellt über Zu- und Abfahrtsstraßen die Verbindung mit dem Gemeindestraßennetz her.

Im einzelnen ist der Verlauf der Zu- und Abfahrtsstraßen der Anschlußstelle „ÖBB-Terminal — Wels“ aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Wels und Marchtrenk aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 1 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Zu- bzw. Abfahrtsstraßen Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Übleis

644. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 24. November 1986 betreffend die Errichtung einer Notarstelle in Hopfgarten im Brixental

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1987 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Hopfgarten im Brixental errichtet.

Ofner

645. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. November 1986 über die Aufhebung der Z 2 des ersten Absatzes der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Salzburg, durch welche die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953,

BGBI. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBI. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 1986, V 30, 31, 32/86-10, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zugestellt am 7. November 1986, die Z 2 des ersten Absatzes der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Salzburg vom 16. April 1982, mit welcher, gestützt auf § 52 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle 1981, BGBI. Nr. 619, die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Zuckerl-, Süßwaren-, Kaugummi-, Spielzeug- und sonstiger Automaten, die erfahrungsgemäß besonders auf die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind, untersagt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Steger

646. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. November 1986 über die Aufhebung der Z 5 des § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Nußdorf-Debant

(Bezirk Lienz), durch welche die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBI. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 1986, V 6/86-9, V 7/86-8, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zugestellt am 6. November 1986, die Z 5 im § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Nußdorf-Debant (Bezirk Lienz) vom 19. Mai 1983, mit welcher auf Grund des § 52 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle 1981, BGBI. Nr. 619, die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten, die erfahrungsgemäß besonders auf die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind, untersagt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Steger